

Gemeinde Ovelgönne
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
sowie seiner 1. Änderung

Auswertung der Anregungen, - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB -		Abwägung / Beschlussvorschlag	
Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	25.06.2021	siehe Anlage Seite 1-2	
Telekom	17.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	7.06.2021	siehe Anlage Seite 3	
Niedersächsische Landesforsten	15.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	16.06.2021	siehe Anlage Seite 4-5	
LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Aufgrund des allgemeinen Verdachts auf Kampfmittel wird ein Hinweis zur Luftbildauswertung gegeben. Bei den sich anschließenden Planungen ist eine Luftbildauswertung durchzuführen Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	15.06.2021	siehe Anlage Seite 6-9	
Avacon	08.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 10	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Polizeiinspektion	10.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	10.06.2021	siehe Anlage Seite 11	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg	09.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	10.06.2021	siehe Anlage Seite 12	
Amt für regionale Landesentwicklung Weiser Ems	07.06.2021	Stellungnahme	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
	08.06.2021	siehe Anlage Seite 13	
Braker Sielacht	03.06.2021 04.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 14	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
EWE / Netz	04.06.2021 04.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 15-29	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Gemeinde Stadland	28.05..2021 03.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 30	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Stadt Brake	03.06.2021 03.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 31	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Gemeinde Jade	01.06.2021 02.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 32	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Bundeswehr	01.06.2021 01.06.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-35	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 36	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Landkreis Wermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	<p>Zu 1. Anlass der Planung / Planrechtfertigung Der LK weist darauf hin, dass seiner Auffassung nach die Notwendigkeit und die Folgen der Bebauungsplanaufhebung nicht hinreichend begründet wurden.</p> <p>Anlass für die beabsichtigte Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen, diese sollen durch 5 Anlagen der 5MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m ersetzt werden. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken.</p> <p>Der mittlere Jahresenergieertrag der acht Windenergieanlagen (vier Vestas V66 und vier Vestas V80) in der Kernfläche (1. Bauabschnitt) beträgt, über die letzten fünf Windjahre verteilt, etwa 22.692 MWh. Die fünf Anlagen im nördlichen Flächenzuschnitt (2. Bauabschnitt) haben in den letzten fünf Jahren einen mittleren Jahresenergieertrag in Höhe von 7.366 MWh erzeugt. Die fünf neuen Windenergieanlagen (aktuell geplant Vestas V150 5.6 MW, Gesamthöhe 200m) sind mit einem mittleren jährlichen Energieertrag in Höhe von 85.326 MWh prognostiziert. Mithin wird durch das Repowering, mit einer deutlich geringeren Anzahl an Windenergieanlagen, der Ertrag auf das 2,8-fache gesteigert, im ersten Bauabschnitt bereits, mit etwa 51.200 MWh, auf das 1,7-fache. Die geplanten Anlagen passen sich den ab 2016 errichteten angrenzenden Anlagen an, es wird sich künftig ein harmonischeres Gesamtbild mit deutlich weniger WEA ergeben. Der Vorhabenträger hat die Flächen für das angestrebte Repowering vertraglich gesichert. Der Abbau der Altanlagen soll im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen. Nach Rechtskraft der Aufhebung des Bebauungsplans ist für die Neuanlagen zunächst ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung stehen dem beabsichtigten Repowering entgegen (Lage der Baufenster, Höhenbeschränkung auf 100m, Erschließung, etc.), die Gemeinde Ovelgönne hat sich daher für die Aufhebung entschieden. Es soll kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da das Repowering entsprechend der Möglichkeiten des §35 BauGB umgesetzt werden kann. Für die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mangelt es daher an der erforderlichen Rechtfertigung, da das Vorhaben bereits nach §35 BauGB genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Vorgehen entspricht auch der Auffassung des Nds. OVG Lüneburg (geäußert im Klageverfahren LBU Landesverband e.V. ./ Stadt Brake, 12 KN 191/17).).</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. In der Begründung sind die Beweggründe für die Planaufhebung detaillierter auszuführen.</p> <p>Zu 2. Raumordnung / Städtebau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Landesplanung <p>Keine Bedenken.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Regionalplanung <p>Keine Bedenken.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p>

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Noch Landkreis Wesermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	<p>• Vorbereitende Bauleitplanung</p> <p>Es wird die Auffassung vertreten, dass mit dem Urteil des Nds. OVG Lüneburg vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) die Darstellungen der 23., 25., wie auch der 16. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr gültig sind und die betreffende Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.</p> <p>Diese Einschätzung trifft nicht zu. Mit dem Urteil hat das OVG „nur“ die textliche Darstellung Nr.1 Satz 1 (Rechtswirkungen des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für unwirksam erklärt. Die sonstigen Festsetzungen und Darstellungen der Flächennutzungsplanänderungen haben weiter Bestand. Die betroffenen Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiet (Windenergieanlagen) dargestellt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>wegen 23./25 Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie)</p> <p>- Normenkontrollverfahren -</p> <p>hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Kurbjuhn, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tscherning, die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Meyer und die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Kreiensen und Frau Mandel für Recht erkannt:</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin in Gestalt der 25. Änderung vom 17. Dezember 2015 und der 23. Änderung vom 30. August 2016 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit – gemäß Nr. 1 Satz 1 der textlichen Darstellung – die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Auszug aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 18.02.2019 (12 KN 152/17)</p> </div> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p> <p>• Städtebau</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 –Anlass der Planung / Planrechtfertigung- verwiesen. Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ermöglichten Vorhaben (13 WEA einschl. Erschließung) sind umgesetzt. Der Durchführungsvertrag hat bis zum Rückbau aller WEA im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ weiterhin Gültigkeit, die Verpflichtungen des bisherigen Vorhabenträgers (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) haben weiterhin Bestand.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p>

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Noch Landkreis Wesermarsch	01.07.2021 01.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37-41	<p>Zu 3. Immissionsschutz, Bauordnung, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserrecht siehe Ausführungen zu Ziffer 2</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p> <p>Zu 4. Kommunalaufsicht Keine Bedenken Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ermöglichten Vorhaben (13 WEA einschl. Erschließung) sind umgesetzt. Der Durchführungsvertrag hat bis zum Rückbau aller WEA im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ weiterhin Gültigkeit, die Verpflichtungen des bisherigen Vorhabenträgers (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) haben weiterhin Bestand.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p>
Landesamt für Bergbau und Energie	01.07.2021 02.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 42-45	<p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p> <p>Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</p>

Auswertung der Anregungen, - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB –

Im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Meyer, Holger

Von: Winnie Hübner <Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 25. Juni 2021 11:21
An: Meyer, Holger; Mailverteiler_OV_Info
Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung
Anlagen: Vorhabenbez BPlan-1-Aufhebungssatzung-25062021-Hue.pdf

Sehr geehrter Herr Meyer,
in der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Aufhebungssatzung Windpark Oldenbroker Feld.

Mit freundlichem Gruß

Winnie Hübner
Fachgruppe 2 - TöB, Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn

Telefon: 0441/ 34010-159
Telefax: 0441/ 34010-171
E-Mail: Winnie.Huebner@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str. 15 • 26180 Bad Zwischenahn

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen

Telefon: 0441 34010-0
Telefax: 0441 34010-171

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
II-Hr. Meyer	BRA-2021001- Hue	Frau Hübner	-159	winnie.huebner@lwk-niedersachsen.de	25.06.2021

**Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;
Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 27.05.2021, Posteingang 31.05.2021

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, die 13 bestehenden WEA durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen im Rahmen eines noch folgenden Genehmigungsverfahrens zu ersetzen (Repowering).



Winnie Hübner
Fachgruppe 2

Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:43
An: Mailverteiler_OV_Bauamt
Betreff: WG: Ovelgönne, Aufhebung BPlan Nr. 1 und 1.Änderung Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" nach §4(2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Dazu Stellungnahme

MfG

Matthias Herrmann
 Rathausstraße 14
 26939 Ovelgönne
 Tel: 04480/8223
 Fax: 04480/82923
 Internet: www.ovelgoenne.de
 E-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de

Auch im Homeoffice zu erreichen unter: 0160/1038125

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:38
An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>
Betreff: Ovelgönne, Aufhebung BPlan Nr. 1 und 1.Änderung Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" nach §4(2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Dazu Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Diedrich
 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
 PTI 12
 Betrieb
 Bauleitplanung
 Christian Diedrich
 Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück
 +49 541 333 6107 (Tel.)
 0151 76995700 (Mobil.)
 E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de

Wald in guten Händen.



Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg . Zeteler Str. 18 . 26340 Zetel

Gemeinde Ovelgönne
z.H. Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

16. Juni 2021

Gemeinde Ovelgönne

Stephan Nienaber

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB -
Friedwald

Zeichen

21101-Gem. Ovelgönne-Aufhebung BP1+1.Änderg

fon + 49 (0) 4452 - 911514

fax + 49 (0) 4452 - 911555

mob + 49 (0) 171 - 7609935

stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

15.06.2021

**Bauleitplanung; Satzung über Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
Ihr Schreiben vom 27.05.2021; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Herr Meyer,

der Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1 und der 1. Änderung wird zugestimmt. Die Zustimmung beruht auf der im Umweltbericht Pkt. 7.4.2 getroffenen Feststellung, dass „durch die Aufhebung des Bebauungsplanes (für das Schutzgut Tiere und Pflanzen) keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten sind“.

Da für das geplante Repowering umfangreiche Bautätigkeiten in allen Bereichen zu erwarten ist, erlauben Sie mir für das Folgeverfahren nach BIMSChG einige Hinweise:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Bearbeitung des Vorganges habe ich heute auch mir vorliegende Luftbilder vom 19.04.2020 für das gesamte Plangebiet geprüft. Die Auswertung der v.g. Luftbilder zeigt, dass sich im Plangebiet auf dem Flurstück 7/194/1 (Größe des Waldes ca. 0,64 ha) und außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 14/33/2, 14/39/3 und 14/46/2 (Gesamtgröße des Waldes ca. 2,16 ha) Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) befindet.



Wald in guten Händen.



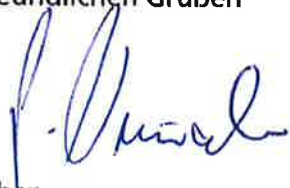
Sollten bei den Planungen im Folgeverfahren Veränderungen an den Waldflächen vorgesehen sein ist zu prüfen, in welcher Form die Belange/Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind. Bei einer Waldinanspruchnahme dürften das dann im Wesentlichen die Vorgaben des § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung sein. In dem Fall ist es wesentlich, sowohl die Wertigkeit als auch einen möglichen Kompensationsfaktor einzelner Waldflächen vor Beginn der Maßnahmen festzulegen.

Waldumwandlungen können auch sein: Beeinträchtigungen des Waldes bei Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Wege- oder Gewässerbau, Waldbeseitigung im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen etc.

Sollten für den Bau der Windenergieanlagen bzw. während der Bauphasen Grundwasserabsenkungen erforderlich sein und damit möglicherweise den natürlichen Wasserhaushalt nahegelegener Wälder (auch außerhalb des Plangebietes) beeinflussen, so wäre hier parallel ein Beweissicherungsverfahren vorzusehen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Nienaber

Meyer, Holger

Von: Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen <kbd-postausgang@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 10:37
An: Meyer, Holger
Betreff: NO REPLY: Auskunft zu Ihrem Antrag TB-2021-00635
Anlagen: Antwortschreiben.pdf; Ergebniskarte TB-2021-00635.pdf

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Für Antworten senden Sie uns bitte eine Mail an:
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

----- ANTWORTEN SIE NICHT AUF DIESE E-MAIL ! -----

Sehr geehrter Antragstellende,

anbei finden Sie eine Information zu dem von Ihnen bei uns gestellten Antrag mit der Antragsnummer: TB-2021-00635.

Bitte antworten Sie NICHT auf diese E-Mail per "Antworten" oder "Allen Antworten" da die Antwortmails nicht regelmäßig gelesen werden!

Bitte antworten Sie immer an kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen(LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 30245-502 / 503
mailto: kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Gemeinde Ovelgönne
Herr Holger Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Bearbeitet von Ann Sophie Schümann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 27.05.2021 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TB-2021-00635 Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 15.06.2021 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Ovelgönne, 1. Änd. Sondergebiet "Windpark Oldenbroker Feld" und Aufhebung B-Plan Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Ann Sophie Schümann

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2021-00635

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Betreff: Ovelgönne, 1. Änd. Sondergebiet "Windpark Oldenbroker Feld" und Aufhebung
B-Plan Nr. 1**

Antragsteller: Gemeinde Ovelgönne

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden
Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des
Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da
sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den
Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung
keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

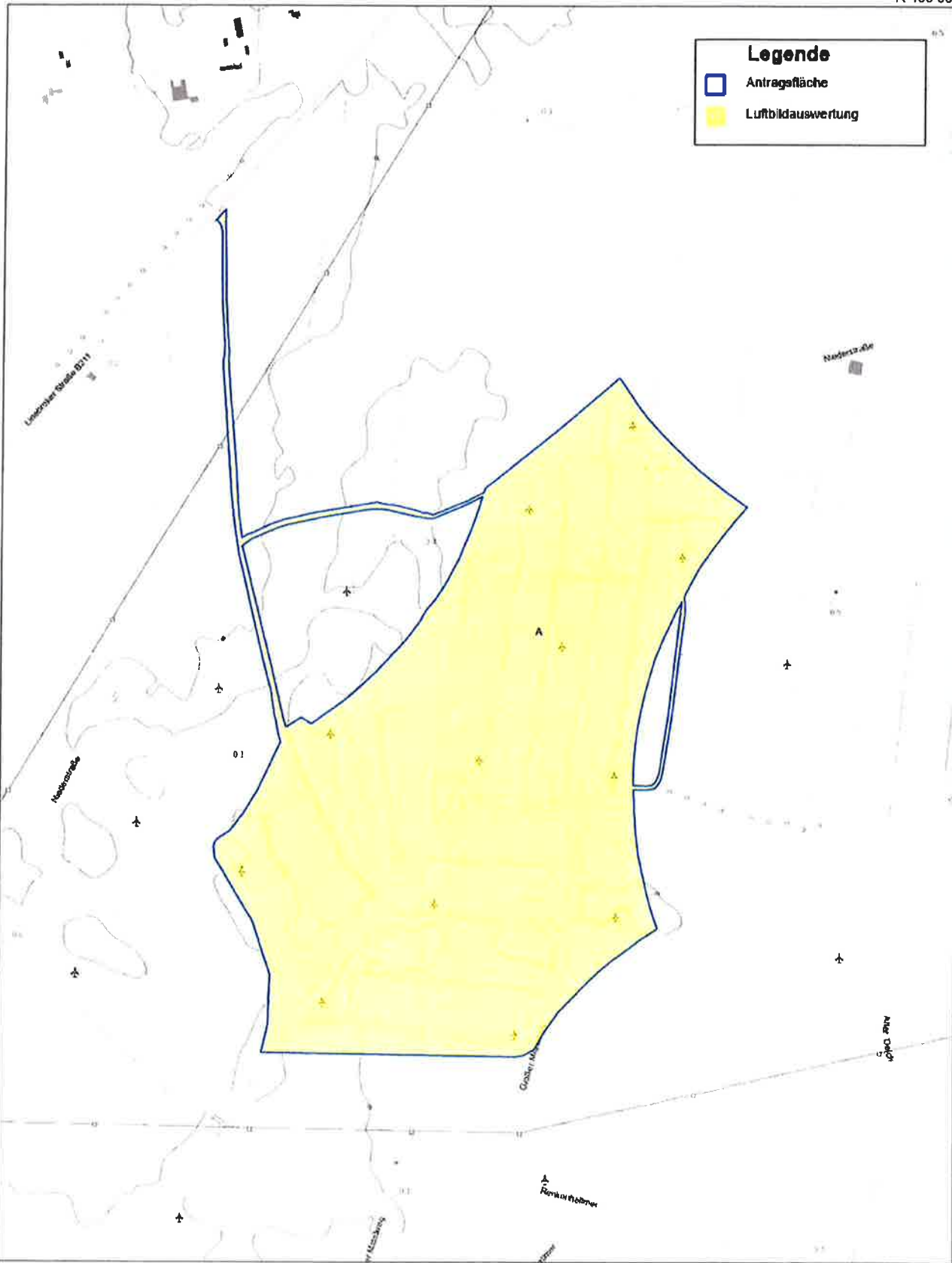


R 458 901

H 5 904 665

Legende

- Antragfläche
- Luftbilddauswertung



R 458 001

H 5 902 195



Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229
Salzgitter

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Lfd.-Nr.: 21-002684 / LR-ID: 0254136-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung:

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: II

Sehr geehrter Herr Meyer,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung haben wir keine Einwände oder Bedenken.

Wir bitten Sie, uns an einem möglichen Genehmigungsverfahren für ein Repowering im Anfragebereich zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay
i.V. Pohl
Kay Pohl

Digital
unterschrieben
von Kay Pohl
Datum: 2021.06.09
14:36:41 +02'00'

Mario
Koehler
i.A.
Mario Köhler

Digital
unterschrieben
von Mario Koehler
Datum:
2021.06.08
12:12:25 +02'00'

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscheck
Christian Ehret
Frank Schwermer

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Mario Köhler
Region West
Betrieb Spezialnetze

M +491 51-12 22 76 18

mario.koehler
@avacon.de

Datum
8. Juni 2021

Meyer, Holger

Von: PI Delmenhorst/OL-Land/Wesermarsch (funktional) - Delmenhorst Sachgebiet Verkehr <verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 13:51
An: Meyer, Holger
Betreff: BPlan 1 WP Oldenbroker Feld, hier: Behördenbeteiligung, Ihr Schreiben vom 27.05.21

Sehr geehrter Herr Meyer,

zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Huber


Polizeihauptkommissar



Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
 Sachgebiet Einsatz und Verkehr
 Marktstraße 6-7
 27749 Delmenhorst

Tel.: PHK Huber 04221/1559-151
 Frau Segeth 04221/1559-153
 Frau Hillmann 04221/1559-154
 Frau Wozniak 04221/1559-158

In Verkehrsangelegenheiten nutzen Sie bitte keine persönlichen Mailkonten, sondern die Emailadresse:
verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de für allgemeine Verkehrsangelegenheiten und den LK Wesermarsch
genehmigungen-del@pi-del.polizei.niedersachsen.de für das Stadtgebiet Delmenhorst
genehmigungen-wdh@pi-del.polizei.niedersachsen.de für den LK Oldenburg

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

10. Juni 2021

Gemeinde Ovelgönne Herr Knüppel

Bearbeiter/in:

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II v.27.05.21

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
KI/on

Durchwahl 0441 799
2043

Oldenburg

09.06.2021

Bauleitplanung

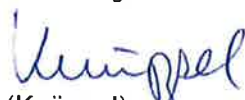
<input type="checkbox"/>	. Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ – 1. Ä.
<input checked="" type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Knüppel)

Seite 1 von 1

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 75250500000106025273
SWIFT-BIC: NOLA DE 21 XXX



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Arl Weser-Ems
Postfach, 26106 Oldenburg

EINGEGANGEN

- 8. Juni 2021

Gemeinde Ovelgönne

**Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne**

Bearbeitet von
Klaus Speckmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 9215 -

Oldenburg

4.-611-211023

262

07.06.2021

E-Mail Klaus.speckmann@arl-we.niedersachsen.de

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 einschließlich der 1.Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrter Herr Meyer,

seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bestehen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1, einschließlich der 1-Änderung, keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Speckmann



Braker Sielacht

Braker Sielacht * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake

**Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake**

Telefon 04401 92 85-0
Telefax 04401 26 87

E-Mail verwaltung@wabo-brake.de
Internet www.wabo-brake.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,
IBAN: DE05 2805 0100 0060 4116 59; BIC: SLZODE22

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Holger Meyer
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
- 4. Jun 2021
Gemeinde Ovelgönne

Sachbearbeiterin	Frau Hochheiden
Telefon	04401 9285-16
E-Mail	hochheiden@wabo-brake.de

Ihre Zeichen
II

Ihr Schreiben vom
27.05.2021

Unser Zeichen Datum
ho-mw/11-13/WPO 03.06.2021

Bauleitplanung;
Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1
einschließlich der 1. Änderung; Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

seitens der Braker Sielacht bestehen keine Bedenken, dass unsere Belange durch den oben genannten Bauleitplan nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Die aufgestellten Forderungen der bisher erstellten Stellungnahmen bleiben weiterhin bestehen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Holthusen
Verbandsvorsteher

Im Auftrag

Hochheiden

Meyer, Holger

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 4. Juni 2021 11:29
An: Meyer, Holger; NOVPlanung@EWE-Netz.de
Betreff: Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld ID[|#1695324880#37258670#77601a7#|]

Guten Tag Herr Meyer,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH

Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: n/a

Empfangen: 31.05.2021 11:08:53

An: n/a

Betreff: NOV_Brief ~ASX::%Betreff%~ Scan vom Kopierer VARD0053.ewenet.ewe.de

- > Mit freundlichem Gruß
- > Im Auf
- > Meyer
- > Gemeind
- > Ovelgönne
- > Das grün , Herz der Wesermarsch
- > Der Bürgermeister
- > Gemeinde Ovelgönne • Rathausstraße 14 26939 Ovelgönne Rathausstraße 14
- > EWE Netz GmbH 26939 Ovelgönne
- > Neue Str. 23 Telefon: (0 44 80) 82-0
- > Telefax: (0 44 80) 82-32
- > 26316 Varel gemeinde ovelgoenne.de
- > www.ovelgoenne.de
- >
- > A-
- >
- >
- >
- >
- > Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum
- > Holger Meyer -45 27.05.2021
- > h.meyer@ovelgoenne.de
- > Bauleitplanung;
- > Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ein-
- > schließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
- > hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
- > Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- > der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 40. Sitzung am 26. Mai 2021 den Aufstel-
- > lungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- > Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld beschlossen.
- > Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich
- > der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungs-
- > plan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter
- > fort.
- > Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
- > § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- > werden sie über die Planung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahme auch im Hinblick
- > auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
- > BauGB bis zum 01.07.2021 abzugeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter
- > <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanund> eingesehen und abgerufen werden.
- > Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon
- > aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend be-
- > rücksichtigt sind.
- > Landessparkasse zu Oldenburg
- > IBAN DE28 2805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX
- > Raiba Wesermarsch-Süd eG
- > IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN
- > Anlagen
- > Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
- > Dienstag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr
- > Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung
- >
- > GEMEINDE OVELGÖNNE
- > Satzung
- > über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
- > „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung
- > Vorentwurf 21.05.2021
- > PRÄAMBEL
- > Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsi-
- > schen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung
- > über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet VWindpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen.
- > § 1 Geltungsbereich
- > Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
- > „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung
- > § 2 Aufhebung
- > Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie
- > seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben.
- > § 3 Inkrafttreten
- > Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Verfahrensvermerke:
- > Aufstellungsbeschluß
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Auf-
- > hebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie sei-
- > ner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts-
- > üblich bekannt gemacht.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet Windpark Oldenbroker
- > Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > Bürgermeister

- > Öffentliche Auslegung
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über
- > die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
- > BauGB beschlossen.
- > Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
- > Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet
- > Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen: bereits
- > vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-
- > lich ausgelegt.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Satzungsbeschluß
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sat-
- > zung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
- > Feld" sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Inkrafttreten
- > Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet \Nindpark 01-
- > denbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den
- > Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden.
- > Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich gewor-
- > den.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Planverfasser
- > Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
- > Oldenbrok, den
- > Bürgermeister
- > Gemeinde Ovelgönne
- > Seite 2 von 6
- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
- Feld" sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > dipl.-ing. Dirk Majcher
- > stadt- und regionalplaner SRL
- > Verletzung von Vorschriften
- > Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebau-
- > ungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Vor-
- > schriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.
- > 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend
- > gemacht worden.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Seite 3 von 6
- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
- Feld" sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > Anhang
- > • Übersichtsplan
- > • Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich)
- > Übersichtsplan
- > Seite 4 von 6

- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > 6
- > v. 8. 1 (unmaßstäblich)
- > II
- > 4
- > 197 .
- > 1
- > /
- > SO
- > WIND
- > %. 197
- > nj
- > co
- > in
- > \KA 4
- > •
- > ..
- > 19Z.
- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)
- > Seite 6 von 6
- > Gemeinde Ovelgönne
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
- > „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung
- > Begründung
- > Vorentwurf 21.05.2021
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Inhaltsverzeichnis
- > 1 Vorbemerkungen 3
- > 2 Anlass der Planung 3
- > 3 Ziel der Planung 3
- > 4 Lage und Größe des Planbereich 4
- > 5 Planungsvorgaben 4
- > 5.1 Vorgaben des BauGB 4
- > 5.2 Ziele der Raumordnung 5
- > 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 5
- > 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) 5
- > 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des VVindenergieerlass 2020 6
- > 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 6
- > 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne 6
- > 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 8
- > 5.5 1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 9
- > 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter 10
- > 7 Umweltbericht 11
- > 7.1 Einleitung 11
- > 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung
- > 11
- > 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze 11
- > 7.3.1 Fachgesetze 11
- > 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen 11
- > 7.4.1 Schutzgut Mensch 11
- > 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 12

- > 7.4.3 Schutzgut Boden 12
- > 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft 12
- > 7.4.5 Schutzgut Wasser 12
- > 7.4.6 Schutzgut Landschaft 12
- > 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 12
- > 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile 12
- > 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft 13
- > 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung 13
- > 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 13
- > 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten 13
- > 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 13
- > 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung 13
- > Seite 2 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Vorbemerkungen
- > Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse“. Bis 2030 sollen 2,1 Prozent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass sicherstellen.
- > Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen.
- > 2 Anlass der Planung
- > Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage errichtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beabsichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repowering im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (VVEA) durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) werden
- > Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Repowering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung entgegen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovelgönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben.
- > 3 Ziel der Planung
- > Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemessenes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und

- > in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.
- > Seite 3 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > 4 Lage und Größe des Planbereich
- > Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche umfasst eine Größe von ca. 78 ha.
- > Lage der Planflächen
- > Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes hervor.
- > 5 Planungsvorgaben
- > 5.1 Vorgaben des BauGB
- > Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale sind seitdem unverändert folgende:
- > • Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig
- > Seite 4 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > • Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch:
- > Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BauGB),
- > Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008).
- > Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.
- > Unabhängig von der aufgezeigten Zulässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privilegiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
- > 5.2 Ziele der Raumordnung
- > Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch.
- > 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
- > Das Landesraumordnungsprogramm (Fassung vom 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu.
- > Gern. LROP Teil I, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere regenerierbare Energieträger zum Einsatz kommen.
- > In der beschreibenden Darstellung Teil I C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- > Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.
- > Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter an-

- > derem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll
- > auf 20 GW bis 2030 erhöhen werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für
- > die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur
- > Verfügung stehen.
- > 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)
- > Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von ge-
- > eigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen
- > wird hier noch die Realisierung von 20 GW Windkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies
- > entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesflä-
- > che und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erlass möglichen Potentialfläche (rund
- > 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfäng-
- > lich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.
- > Seite 5 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des
- > Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35% Ziels be-
- > deutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die
- > Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vor-
- > handenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen
- > Anlagen.
- > 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020
- > Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Betei-
- > gungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusser-
- > klärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ auf. Ein Änderungs-
- > punkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030.
- > Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent
- > statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung
- > stehen sollen.
- > 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch
- > Im aktuellen RROP (2019) ist die
- > Fläche als Vorranggebiet Wind-
- > energienutzung dargestellt.
- > 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
- > (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne
- > Der Planbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Deckungsgleich zum Vorranggebiet des
- > RROP) als Sonderbaugebiet Windenergieanlagen dargestellt. Die der Darstellung zugrundeliegen-
- > den Flächennutzungsplanänderungen (16., 23. und 25.) machten von den Steuerungsmöglichkeiten
- > Seite 6 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > des §35 Abs.3 S. BauGB Gebrauch, außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen wurden
- > Windenergieanlagen im sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Der festgesetzte Ausschluss
- > der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderungen ist aber vom Niedersächsischen Oberverwaltungs-
- > gericht Lüneburg mit Urteil vom 18.02.2019 für unwirksam befunden worden. In seiner Sitzung am
- > 26.10.2020 hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
- > beschlossen. Mit der Planänderung soll eine neue Konzentrationsplanung unter Berücksichtigung der
- > Kritikpunkte des OVG sowie aktueller weiterer Rechtsprechung aufgestellt werden.
- > aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne
- > Seite 7 von 14
- > Seite 8 von 14
- > -----
- > Auszug aus dem v. B. 1 (unmaßstäblich)
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark

- > Oldenbroker Feld"
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Im Bebauungsplan sind 12 überbaubare Bereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die
- > dazugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
- > den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
- > 5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
- > „Windpark Oldenbroker Feld"
- > Lage im v. B. 1 (unmaßstäblich)
- > Seite 9 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Auszug aus dem v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)
- > Im Bebauungsplan ist ein ergänzender Bereich zur Errichtung von VVindenergieanlagen sowie die da-
- > zugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
- > den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
- > 6 Berücksichtigung von Planungen und
- > Nutzungsansprüchen Dritter
- > Aktuell ist nicht zu erkennen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Planungen und Nut-
- > zungsansprüche Dritter betroffen sind. Betroffen sind die Anlagenbetreiber, diese sind aber die Initia-
- > toren des Aufhebungsverfahrens.
- > Seite 10 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet VVindpark adenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > 7 Umweltbericht
- > 7.1 Einleitung
- > Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes
- > nach §1 (6) Nr. 7 a-i und § 1a BauGB, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltaus-
- > wirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschrei-
- > ben und zu bewerten. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 2 (4)
- > und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung
- > mit § 1 (7) und § 1a BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
- > Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.
- > 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und
- > der wichtigsten Ziele der Aufhebung
- > Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art und Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des
- > Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen
- > Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben ver-
- > wiesen.
- > Der Bebauungsplan wird aufgehoben, weil die vorhandenen Windenergieanlagen zurückgebaut und
- > auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und eines entsprechenden Antrages
- > der Wind parkbetreiber nach dem BImSchG durch aktuelle Anlagen (Repowering) ersetzt werden sol-
- > len
- > Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhan-
- > denen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
- > 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der
- > einschlägigen Fachgesetze
- > 7.3.1 Fachgesetze
- > Fachgesetze sind das Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersäch-
- > sisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Bundesbodenschutz-
- > gesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- > Bundesimmissionsschutzgesetz.
- > 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen
- > 7.4.1 Schutzgut Mensch
- > Menschen können durch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehende
- > Immissionen von Geräuschen, Infraschall sowie Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rah-

- > men der Projektplanung zu Windenergieanlagen dezidiert zu prüfen.
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erwartet.
- > Seite 11 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- > Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Für das Plangebiet sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen und Tiere kartiert.
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten.
- > 7.4.3 Schutzgut Boden
- > Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Boden kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden. Der Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verändert sich nicht (u. a. Bodenschutzklausel gemäß § 1 a BauGB).
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.
- > 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft
- > Für Windenergieanlagen ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft nachgewiesen. Insofern werden die vorhandenen Rahmenbedingungen - Frischluft- und Kaltluftentwicklung auf den vorhandenen Offenlandflächen - weder durch den Bebauungsplan noch durch dessen Aufhebung beeinträchtigt.
- > 7.4.5 Schutzgut Wasser
- > Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Wasser kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.
- > Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum mit Bedeutung für die Grundwassergewinnung und den Grundwasserschutz.
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.
- > 7.4.6 Schutzgut Landschaft
- > Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt mittlerweile zwischen weiteren, in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen, die erheblich höher sind. Somit würde sich die Aufhebung des Bebauungsplanes und ein Repowering mit aktuellen Windenergieanlagen nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Es ist eher eine positive Wirkung zu erwarten, da weniger Windenergieanlagen aufgestellt werden und die Anlagen eine nahezu einheitliche Höhe aufweisen werden.
- > 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- > Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter.
- > Das nächste Kultur- bzw. Bodendenkmal befindet sich mit der ehemaligen Kirchenwurt (Linebroker Kirche, Bodendenkmal NDK 461/0930.00004-F) südöstlich des Plangebietes, südlich des Käseburger Siltiefs zwischen der Straße "Mühlenhellmer (Alter Deich)" und Großem Mittelweg.
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen.
- > 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
- > Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftselemente vorhanden.
- > Außerhalb des Plangebietes ist das Käseburger Siltief ab östlich des alten Mühlenhauses Teil des FFH-Gebietes 187 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen".
- > Eine kleine Teilfläche des östlichen Plangebietes, nördlich des Käseburger Siltiefs, wurde als Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung kartiert.
- > Die grau unterlegten Flächen werden als Brutvogelgebiet mit offenem Status dargestellt.
- > (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen > <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- > Geoportal Landkreis Wesermarsch > <http://lkwema.terraxis.de/>)
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen. 712

- > 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
- > Der ursprüngliche Bebauungsplan hat die Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhandenen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
- > Zukünftig sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz
- > BImSchG) zur Projektplanung konkret und standortbezogene Maßnahmen zu definieren, die die Eingriffe kompensieren.
- > Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.
- > 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung
- > Ohne Aufhebung des Bebauungsplanes müsste der bestehende Bebauungsplan für das geplante Repowering geändert werden. Da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die Plangebietsflächen als „Sondergebiet Windenergie“ darstellt, wäre ein Repowering bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages nach dem BImSchG auch ohne Bebauungsplan möglich.
- > 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Somit werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen notwendig.
- > 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten
- > Planungsalternativen werden derzeit nicht gesehen.
- > 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Status quo des Plangebietes - Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung - erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher ist eine Überwachung, z.B. in Form eines Monitorings, nicht erforderlich.
- > 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- > Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung.
- > Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan möglich.
- > Seite 13 von 14
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf-
- > Diese Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung.
- > Ovelgönne, den
- >
- > Seite 14 von 14
- >
- >
- > Gemeinde MI , Oelgönne WI (EWE WETZ GmbH Das grüne Herz der Wesermarsch SA" Mai 2021 1 Der Bürgermeister 11 n Gemeinde Ovelgönne ■ Rathausstraße 14 * 26939 Ovelgönne R3th3USStr3ß6 14 EWE Netz GmbH 26939 Ovelgönne Neue Str. 23 Telefon: (0 44 80)82-0 Telefax: (0 44 80) 82*32 26316 Varel gemeindedJoveigoenne.de www.ovelgoenne.de Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum !! Holger Meyer -45 27.05.2021 h.mGy6r@OVGI9O6nnG.dG Bauleitplanung; Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 40. Sitzung am 26. Mai 2021 den Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld beschlossen. Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr 1

einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungsplan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter fort. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB werden sie über die Planung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 01.07.2021 abzugeben. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.ovelqoenne.de/bauleitplanung> eingesehen und abgerufen werden. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind. Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag Jf / Anlagen Meyer
Landessparkasse zu Oldenburg Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 -12:30 Uhr tBAN DE28 2805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX Dienstag + Donnerstag 13:30 -16:00 Uhr Ratba Wesermarsch-Süd eG Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN

>

>

> GEMEINDE OVELGÖNNE Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Vorentwurf 21.05.2021 PRÄAMBEL Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen. § 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung § 2 Aufhebung Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben. § 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Verfahrensvermerke:
Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Ovelgönne, den Siegel

>

>

> Sstzun^ über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne Bürgermeister Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Satzungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Inkrafttreten Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: Gemeinde Ovelgönne Oldenbrok, den Seite 2 von 6

>

>

> » SstzunQ über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne dipl.-ing. Dirk Majehrer Stadt- und regionalplaner SRL Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ist

die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend gemacht worden. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Seite 3 von 6

>

>

> Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne Anhang * Übersichtsplan Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich) Übersichtsplan Seite 4 von 6

>

>

> Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne l" • —j7—i7—?—1rj—***1 ***"™ 1 1 * v. B. 1 (unmaßstäblich)

>

>

> Gerfle,n ,rVAndern9 -* w: \y \ ' LßctäbiicW /(> n Ajnmaßsl /\/, Änderung (un b. !■*■A se,te6^6

>

>

> Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung Vorentwurf 21.05.2021

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld1' sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- Inhaltsverzeichnis 1 Vorbemerkungen3 2 Anlass der Planung...3 3 Ziel dsr Plänuny.,3 4 Lage und Größe des Planbereich...4 5 Planungsvorgaben.,4 5.1 Vorgaben des BauGB.4 5.2 Ziele der Raumordnung—5 5.2,1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen...5 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)5 5.2,3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 20206 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch6 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne, 6 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld"8 5.5 1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld"9 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter10 7 Umweltbericht11 7.1 Einleitung11 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung 11 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze.11 7.3.1 Fachgesetze.....11 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 1 Umweltauswirkungen11 7.4.1 Schutzgut Mensch11 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen12 7.4.3 Schutzgut Boden12 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft12 7.4.5 Schutzgut Wasser12 7.4.6 Schutzgut Landschaft12 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter12 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile12 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft13 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung13 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen13 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten13 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen13 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung13 Seite 2 von 14

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung "Vorentwurf- 1 Vorbemerkungen Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen \A/mdenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu. „Die \A/indenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse". Bis 2030 sollen 2,1 Prozent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landes raumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass

sicherstellen. Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen. 2 Anlass der Planung Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage errichtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beabsichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repowering im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) werden. Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Repowering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung entgegen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovelgönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben. 3 Ziel der Planung Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemessenes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. Seite 3 von 14

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- 4 Lage und Größe des Planbereich Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche umfasst eine Größe von ca. 78 ha. Lage der Planflächen Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes hervor. 5 Planungsvorgaben 5.1 Vorgaben des BauGB Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale sind seitdem unverändert folgende: Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Seite 4 von 14

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- * Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch! o Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BsluGB), o Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB1 stehen „öffentliche BolanQG einem VorhabGn zur ErrichtunQ von WindcnergiAnlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. Unabhängig von der aufgezeigten Zufälligkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privilegiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. 5.2 Ziele der Raumordnung Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch. 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Das

Landesraumordnungsprogramm (Fassung vom 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu. Gem. LROP Teil 1, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere regenerierbare Energieträger zum Einsatz kommen. In der beschreibenden Darstellung Teil 1 C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen. Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben. Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter anderem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll auf 20 GW bis 2030 erhöht werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur Verfügung stehen. 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von geeigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen wird hier noch die Realisierung von 20 GW Windkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erläss möglichen Potentialfläche (rund 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfassend zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Seite 5 von 14

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Vorentwurf- Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35% Ziels bedeutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vorhandenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen Anlagen. 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020 Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Beteiligungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusserklärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ auf. Ein Änderungspunkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030. Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, •• | i m .» , / .»■ Im aktuellen RROP (2019) ist die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. A| nCMDDnil ' . B KO K- !■ ^ Jr ' wt m » j^m n 4 | Auszug aus dem aktuellen R

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gemeinde Ovelgönne
 Herr Meyer
 Rathausstraße 14
 26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
 - 3. Juni 2021
 Gemeinde Ovelgönne

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Fachbereich II
- Bauverwaltung -

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
 Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
 Herr Müller 8915 30

Unser Zeichen: Datum:
 Mü/Ki 28.05.2021

Ihr Zeichen: Datum:
 27.05.2021

Bauleitplanung;

**Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker
 Feld**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie
 der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und § 2 Abs. 2
 BauGB**

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Bauleitplanung Ihrer Gemeinde und teilen Ihnen hierzu
 mit, dass die Belange der Gemeinde Stadland hiervon nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag


 (Müller)
 Bauverwaltung

Meyer, Holger

Von: Martin, Nils <martin@brake.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juni 2021 09:58
An: Meyer, Holger
Cc: Hinrichs, Rainer
Betreff: Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, "Sondergebiet Windpark Oldenbrocker Feld"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und „ 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich haben die mir von Ihnen am 27.05.2021 zugesendeten Unterlagen zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung erhalten und nehme wie folgt Stellung:

Die Belange der Stadt Brake werden durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbrocker Feld“ einschließlich der 1. Änderung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Nils Martin

Stadt Brake (Unterweser)

Nils Martin
 Fachbereich 60
 Schrabberdeich 1
 26919 Brake (Unterweser)

Telefon: +49 (0)4401 102-265
 Fax: +49 (0)4401 102-282
 E-Mail: martin@brake.de
 Internet: www.brake.de

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.

Aufgrund der im Umlauf befindlichen Schadsoftware werden bei der Stadt Brake (Unterweser) eingehende E-Mails mit Office Dateien blockiert.

Wir bitten um Verständnis für diese datensicherheitstechnische Maßnahme.

Gemeinde Jade

Der Bürgermeister



Gemeinde Jade • Jader Straße 47 • 26349 Jade

Gemeinde Ovelgönne
z.Hd. Herrn Holger Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
2. Juni 2021
Gemeinde Ovelgönne

26349 Jade - Jaderaltendeich
Jader Straße 47

Telefon: 04454 – 899 0

Fax: 04454 – 899 109

Mail: info@gemeinde-jade.de

WEB: <http://www.gemeinde-jade.de>

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstags auch 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartner:

Name: Frau J. Suhr

Tel: +49 (0) 4454 899 201

Fax: 04454-899 209

Mail: j.suhr@gemeinde-jade.de

Raum: 0.23

Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne

01.06.2021

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbrocker Feld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2 und §2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.05.2021 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Jade durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J.A.

Suhr

Landessparkasse zu Oldenburg,
Konto 052-316 403 (BLZ 280 501 00)
IBAN: DE71 2805 0100 0052 3164 03
BIC: SLZODE22XXX

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG,
Konto 2720 750 100 (BLZ 282 626 73)
IBAN: DE28 2826 2673 2720 7501 00
BIC: GENODEF1VAR

Meyer, Holger

Von: JuergenWeinand@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 12:50
An: Meyer, Holger
Betreff: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung (K-II-854-21-BBP)
Anlagen: 210601_K-II-854-21-BBP Ovelgönne.pdf

Sehr geehrter Herr Meyer,
gestern hatten Sie mit meiner Kollegin, Frau Hagn telefoniert, da diese noch ein paar Fragen zu o.a. Sachverhalt hatte. Nachfolgende Stellungnahme erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme. Bei Fragen bin ich unter der 0228 / 5504 - 4588 zu erreichen. Bitte beachten Sie den nachstehenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weinand

Hinweis:

Auf Grund der derzeitigen Entwicklung der Corona-Pandemie bitte ich aus organisatorischen Gründen von einer Beteiligung auf dem Postwege abzusehen.

Stattdessen möchte ich Sie zukünftig um Übermittlung der Unterlagen auf elektronischem Wege an den Organisations-Briefkasten : **BAIUDBwToeB@bundeswehr.org** bitten.

Wenn möglich und mit Ihrem Datenschutz vereinbar, würden wir uns über die Übermittlung Ihrer Planunterlagen an die Email als Adobe-Dokument freuen. Damit würden Sie zu einer schnellen, effizienten Arbeitsweise beitragen.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra 13 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>


BUNDESWEHR

 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

 Gemeinde Ovelgönne
 Rathausstraße 14
 26939 Ovelgönne

Nur per E-Mail h.meyer@ovelgoenne.de

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-II-854-21	Herr Weinand	0228 5504-4588	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	01.06.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

 BFTREFF **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“**
 sowie seiner 1. Änderung

hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.05.2021 - Ihr Zeichen: II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen. Sie planen **die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und dadurch ein späteres Repowering** in diesem Gebiet.

Die von Ihnen im Rahmen dieser beabsichtigten Maßnahmen befinden sich in einem Jettieffflugkorridor der Bundeswehr. In diesem Gebiet ist mit Höhenrestriktionen zu rechnen, da Jets dieses in ca. 210 m über Grund überfliegen. Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange Belange der Bundeswehr beeinträchtigt werden, kann ich erst

 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Weinand


 BUNDESAMT FÜR
 INFRASTRUKTUR,
 UMWELTSCHUTZ UND
 DIENSTLEISTUNGEN DER
 BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

 Fontainengraben 200
 53123 Bonn
 Postfach 29 63
 53019 Bonn

 Tel.+ 49 (0) 228 5504- 4588
 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**BUNDESWEHR**

feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Rückbauten, die Anzahl der Neubauten, den WEA-Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden, vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund dieser Tiefflugstrecke zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder der Aufstellung des Bebauungsplanes äußern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Meyer, Holger

Von: Grundmann, Insa (NLSTBV-OL) <Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juli 2021 13:57
An: Meyer, Holger
Betreff: Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.05.2021 mit dem Az. II teile ich Ihnen mit, dass gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 211 keine Bedenken bestehen. Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Insa Grundmann

Insa Grundmann
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich Entwurf
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
Tel: +49 0441 – 2181 169
Fax: +49 0441 – 2181 222
E-Mail: Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Landkreis
WESERMARSCH
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15 • 26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Es berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: EWE 2-04
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 92799-298
E-Mail: iris.vonwedel@lkbra.de
AZ: 61.51.10.03-OVL-B.1 / 1.Ä-2021
Brake, den 01.07.2021

Städtebau -Bauleitplanung

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB; Ihr Schreiben vom 27.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der Aufhebungssatzung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Anlass der Planung / Planrechtfertigung (Begründung, Ziff. 2 und 3)

Mit der Aufhebungssatzung wird das Ziel verfolgt, ein standorterhaltendes Repowering auf der Grundlage des § 35 BauGB durchzuführen (zum Begriff des „standorterhaltenden Repowering“ vgl. Entwurf des Windenergieerlasses v. 23.03.2021, Ziffer 2.10 ff). Dieses wird mit dem Alter der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 1 einschl. 1. Änderung befindlichen Windenergieanlagen (WEA) begründet, ohne näher auf betriebliche Laufzeiten einzugehen. Da die Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne einem Repowering mit höheren und leistungsfähigeren WEA im Wege stehen, sollen beide Pläne ersatzlos aufgehoben werden.

Unabhängig vom derzeitigen Stand der vorbereitenden Bauleitplanung in der Gemeinde, wonach der Aufstellungsbeschluss für die 28. Flächennutzungsplanung Windenergie am 26.10.2020 gefasst wurde, wird mit der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne die Absicht verfolgt, „auf der Grundlage

Dienstgebäude:
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Telefax:
04401 3471

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

Kontoverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) 060-400 579
IBAN: DE17 2805 0100 0060 400579 · BIC: BRLA DE 21 LZO

der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen für das Repowering ein Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen“ (vgl. Begründung, Ziffer 2).

Zum Anlass der Planung ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für Ihre Aufhebung. Daher gilt die Planungsschranke des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sofern und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ - auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans.

Wird der aufzuhebende Bebauungsplan wie vorliegend nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und führt dieses dadurch zur Anwendung des § 35 BauGB, ist nach den Grundsätzen des § 1 BauGB von Bedeutung, inwieweit durch die Anwendung des § 35 BauGB den Anforderungen an eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann. Daher ist mit der Aufhebung zugleich darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Ordnung der planersetzende § 35 BauGB an die Stelle der mit dem Plan vordem beabsichtigten Ordnung treten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Repowering von Windenergieanlagen das Ziel der „Bereinigung“ einhergeht und damit ein Beitrag zum „Aufräumen der Landschaft“ geleistet werden soll (Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zu § 249 BauGB, Rn. 2,3). Auch hat sich die Gemeinde damit auseinanderzusetzen, welche Folgen die Aufhebung für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Eingriffe in privates Eigentum haben besondere Bedeutung, weil das durch Art. 14 Abs.1 GG geschützte Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen gehört (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 1 BauGB, Rn.195).

Ein bloßer Hinweis auf die Geltung des § 35 BauGB reicht nicht aus, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu geben (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 1 BauGB, Rn. 254a und OVG NRW vom 08.042014, 2 D 43/13.NE).

Vorliegend wird in der Begründung zur Aufhebungssatzung verallgemeinernd das „Alter“ der Altanlagen als Grund für das beabsichtigte Repowering und damit für die Aufhebung des VBP Nr.1 einschl. 1.Ä angegeben. Diese Aussage reicht nicht aus, um die Aufhebung der Bebauungspläne städtebaulich zu rechtfertigen. Vielmehr sind Aussagen darüber zu treffen, wann die Altanlagen außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden sollen – vor oder nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung. Letzteres hätte zur Folge, dass die Altanlagen noch während der Betriebsphase dem planungsrechtlichen Regime des § 35 BauGB unterliegen würden. Hier bedarf es der besonderen Planrechtfertigung, warum der VBP Nr.1 einschl. 1. Änd. trotz ihrer (noch) nicht abgeschlossenen Zweckerfüllung - die Sicherstellung des Betriebes und des Rückbaus - aufgehoben werden soll und warum eine B-Plan-Änderung nicht in Betracht gezogen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen: Die vorliegende Planrechtfertigung reicht nicht aus, um die planungs- und umweltrechtlichen Folgen der Aufhebung beurteilen und unter dem Gebot der geordneten städtebaulichen Entwicklung in die Abwägung einstellen zu können. Ich weise drauf hin, dass es sich um einen Abwägungsfehler handelt, der zur Unwirksamkeit der Aufhebungssatzung führen könnte, sollten die Folgen der Aufhebung nicht (als abwägungsrelevanter Belang) in die Abwägung eingestellt werden.

2. Raumordnung / Städtebau

• Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das raumordnerische Anpassungsgebot gilt nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Ziele der Landesplanung

Wie unter Ziffer 5.2 der Begründung zutreffend dargestellt ist, verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Windenergienutzung an Land zu erhöhen. Der Entwurf der Fortschreibung der LROP-VO (Stand 12 / 2020) enthält bereits entsprechende Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie. Dabei wird dem Repowering ein hoher Stellenwert beigemessen. Zu diesem Zweck soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschl. 1. Änd. aufgehoben werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 ROG als sog. „Sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ im hiesigen Aufhebungsverfahren zu beachten. Die Beachtung ist erfolgt.

Ziele der Regionalplanung

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP 2019) stellt an der Stelle des VBP Nr. 1 einschl. 1. Änderung ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dar. Da mit der Aufhebung des VBP Nr. 1 einschl. 1. Änd. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein standorterhaltendes Repowering innerhalb dieser Vorrangkulisse geschaffen werden sollen, entspricht das Vorhaben den Zielen der Regionalplanung.

Fazit: Ziele der Raumordnung stehen der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 einschl. der 1. Änderung nicht entgegen.

• Vorbereitende Bauleitplanung

In der 16. Flächennutzungsplanänderung vom 22.04.1999 wurde der Planbereich erstmalig als „Sondergebiet Windenergieanlagen“ dargestellt. Laut Urteil des OVG Lüneburg vom 18.02.2019 – 12 KN 152/17, S. 11, 1. Abs., kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die 16. FNP-Änderung nach der Erklärung der Unwirksamkeit der 23. und 25. FNP-Änderung „wiederauflebt“. Insofern ist aktuell der rechtsgültige Flächennutzungsplan in der Gestalt des Generalplans aus dem Jahr 1979 als öffentlicher Belang maßgeblich. Dieser weist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. 1. Änd. eine landwirtschaftliche Fläche aus.

Ich bitte um Überarbeitung der Aussagen unter Ziffer 5.3 der Begründung.

• Städtebau

Anmerkungen zum Verfahren

Eines gesonderten Aufhebungsverfahrens bedarf es nur bei der ersatzlosen Aufhebung eines Bebauungsplans. Dabei muss der Aufhebung wegen ihrer Eingriffsqualität eine ordnungsgemäße Abwägung der abwägungsrelevanten Belange vorausgehen. Sie muss durch einen hinreichend gewichtigen städtebaulichen Grund gewährleistet sein. Auch gehören zu einer ordnungsgemäßen Abwägung Überlegungen zur beabsichtigten Ordnung gem. § 35 BauGB (Urteil des OVG Münster v. 08.04.2014- 2 D 43/13.NE, Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB § 1 Rn.132).

Da es sich im vorliegenden Fall um die ersatzlose Aufhebung der in Rede stehenden Bebauungspläne handelt, entspricht die Verfahrensart, ein gesondertes Aufhebungsverfahren durchzuführen, den gesetzlichen Bestimmungen. Wie unter Ziffer 1 dieses Schreibens bereits ausgeführt, mangelt es jedoch noch an einer tragfähigen Planrechtfertigung sowie an Aussagen zur beabsichtigten städtebaulichen Ordnung nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschl. 1. Änd.

Hierzu wird konkretisierend ausgeführt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist ein „Unterfall des Bebauungsplans“, mit dem die Gemeinde die planungsrechtliche Grundlage für bestimmte Bauvorhaben schaffen kann. Hierzu bedarf es nach dem Gesetzeswortlaut eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und eines Durchführungsvertrages. Während der VEP gemäß §12 Abs. 3 S.1 BauGB zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird (vgl. auch BauGB i.d.F. v. 27.08.1997), wird durch den Durchführungsvertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Planrealisierung gewährleistet. In ihm verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des im VEP konkretisierten Vorhabens. Zwar wird der Durchführungsvertrag nach einschlägiger Kommentierung nicht zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, er wird jedoch zum Bestandteil des Abwägungsmaterials für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dabei steht er in enger materieller Beziehung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, der die zeichnerische Seite der Durchführungsverpflichtung darstellt. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag stehen insofern in einem gegenseitigen Bindungsverhältnis. Dies zeigt auch das Urteil des BVerwG v. 05.01.2020 – 4 BN 52.09, wonach die vertragliche Bindung des Vorhabenträgers an den Durchführungsvertrag entfällt, wenn die Gemeinde Fehler des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht heilt (Kukk in Schrödter 9. Aufl., Kommentar zum BauGB §12, Rn.25).

Vor diesem Hintergrund sind für das weitere Verfahren folgende Forderungen zu stellen:

Bis zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf) sind rechtsverbindliche Aussagen darüber zu treffen, wie die Flächen nach der Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 inkl. 1. Änd. i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden sollen. Hierzu gehört eine verbindliche Aussage zur weiteren Gewährleistung der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen – hier insbesondere zum Rückbau der Altanlagen und deren Erschließung sowie zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf

den festgesetzten Ausgleichsflächen für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen sicher-zustellen - laut § 10 Abs. 3 des Durchführungsvertrages beträgt die veranschlagte Betriebszeit 25 Jahre). Dabei sollte die Inanspruchnahme planungsrechtlicher Instrumente – wie etwa der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB – geprüft und ggf. in Betracht gezogen werden. Auch sind Aussagen darüber zu treffen, welche Folgen die Aufhebungen für die Grundstückseigentümer haben werden.

3. Immissionsschutz, Bauordnung, Naturschutz, Bodenschutz, Wasserrecht

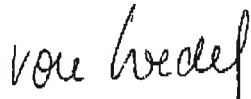
Siehe Ausführungen unter Ziffer 2 dieses Schreibens.

4. Kommunalaufsicht

Gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die in § 12 des Durchführungsvertrages enthaltenen Regelungen zur Rückbauverpflichtung bestehen bleiben und festgestellt wurde, dass die selbstschuldnerische unwiderrufliche Bankbürgschaft, die alle 5 Jahre durch ein Sachverständigengutachten neu festzusetzen war, in der angepassten Höhe zugunsten der Gemeinde hinterlegt wurde.

Sofem zu den aufgeführten Belangen weiterer Abstimmungsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an meine o.g. Kontaktadresse.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Iris von Wedel

Anlagen: überzählige Planunterlagen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Werner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.6.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.06.00048

Durchwahl
+49 (0)511 643 3399

Hannover
01.07.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Ovelgönne, Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Keine Zuständigkeit.

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanhbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Werner

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11. 27.5.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.06.00036

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
02.07.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

- 2 -

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig